



Statuten

1. Name und Sitz

Der vollständige Name der Organisation lautet «Computer Applications and Quantitative Methods in Archaeology – Switzerland». Er kann zu "CAA-CH" abgekürzt werden. CAA-CH ist die Schweizer Sektion der internationalen Organisation «Computer Applications and Quantitative Methods in Archaeology», abgekürzt «CAA».

Der Sitz von CAA-CH ist identisch mit dem Wohnsitz des bzw. der amtierenden Vorsitzenden von CAA-CH.

2. Ziele

Die Ziele von CAA-CH sind:

- a) Archäolog*innen, Mathematiker*innen, Informatiker*innen und Angehörige anderer Disziplinen zusammenzubringen, um die Interessen von CAA International zu ergänzen und zu erweitern;
- b) die Kommunikation zwischen diesen Disziplinen zu fördern;
- c) die Diskussion und den zukünftigen Fortschritt in der Anwendung von Informationstechnologie in der archäologischen Forschung und Praxis anzuregen;
- d) Lehr- und Ausbildungsaktivitäten im Bereich der digitalen Archäologie zu fördern oder zu organisieren;
- e) die auf den Tagungen und Jahreskonferenzen der CAA-CH vorgestellten Ergebnisse zu verbreiten.

3. Mitgliedschaft

i) Die Mitgliedschaft in der CAA-CH beinhaltet keine kostenlose Mitgliedschaft in der CAA International. Mitglieder, die an der Jahreskonferenz von CAA International teilnehmen möchten, müssen in Übereinstimmung mit der Satzung von CAA International Mitglieder dieser Organisation werden.

ii) Die Mitglieder sind zu Folgendem berechtigt:

a) ihren Namen und ihre Adresse auf der vom Vorstand der CAA-CH geführten Mailingliste zu führen,

b) Erhalt aller elektronischen Mails, die an die Mitglieder der CAA-CH verschickt werden,

c) bei der Generalversammlung der CAA-CH entweder durch ein bevollmächtigtes Mitglied oder persönlich abzustimmen,

d) als Kandidat*in für den Vorstand der CAA-CH in Frage zu kommen.

iii) Kein Mitglied der CAA-CH darf ohne vorherige Zustimmung des Vorstands vorgeben, im Namen der Organisation zu handeln oder sie zu vertreten.

iv) Die Mitgliedschaft erlischt

- für natürliche Personen durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod

- bei juristischen Personen durch Rücktritt, Ausschluss oder Liquidation

v) Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied an der Generalversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

4. Vorstand

- i) CAA-CH wird von einem Vorstand von mindestens drei Mitgliedern verwaltet, bestehend aus Präsident*in, Aktuar*in und Kassier*in.
- ii) Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung (GA) gewählt, in der Regel in Verbindung mit der Jahreskonferenz.
- iii) Eines der Vorstandsmitglieder von CAA-CH wird vom Vorstand als Vertreter(in) der CAA-CH bei CAA International bestimmt.
- iv) Vorstandsmitglieder können austreten, indem sie eine Mitteilung an die verbleibenden Vorstandsmitglieder oder an alle Mitglieder von CAA-CH über die aktuelle Mailingliste senden.
- v) Die Vorstandsmitglieder stellen nach besten Kräften sicher, dass eine jährliche Schweizer Tagung stattfindet.

Die Vorstandsmitglieder treffen sich mindestens einmal pro Jahr, normalerweise während der Jahrestagung von CAA-CH.

5. Die Generalversammlung

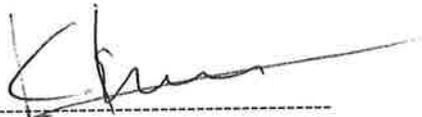
- i) Die Einberufung einer Generalversammlung (GV) muss zusammen mit den formellen Diskussionsvorschlägen und insbesondere mit allen Satzungsänderungen mindestens 21 Tage vor dem Datum der GV auf der CAA-CH-Website veröffentlicht und per E-Mail an alle Mitglieder mit den E-Mail-Adressen versandt werden, die zu diesem Zeitpunkt auf der Mitgliederliste stehen.
- ii) Normalerweise wird die Generalversammlung auf der Jahrestagung abgehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern des CAA-CH offen, unabhängig davon, ob sie an der Tagung teilnehmen oder nicht.
- iii) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet auf der Generalversammlung statt. Alle Nominierungen müssen dem Vorstand vor der Wahl vorgelegt werden, und die Bereitschaft des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur muss nachgewiesen werden.
- iv) Ist es nicht möglich, die Generalversammlung während der Jahreskonferenz abzuhalten, beruft der Vorstand eine Generalversammlung so schnell ein, wie es mit der erforderlichen Kündigungsfrist für die Mitglieder vereinbar ist.
- v) Falls erforderlich, kann der Vorstand zwischen den regulären Jahreskonferenzen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

6. Änderungen der Satzung

Jede Änderung dieser Satzung muss auf einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen genehmigt werden. Solche Änderungen treten erst dann in Kraft, wenn sie auf der Generalversammlung angekündigt wurden.

Bei diesem Dokument handelt es sich um die Übersetzung der Constitution der CAA-CH auf Deutsch (basierend auf der englischen Fassung vom 29.09.2020).

Zürich, 18.11.2022



Kristin Kruse
Präsidentin



Timo Geitlinger
Aktuar